

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 93/03	Rechtssache C-530/11: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Februar 2014 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nord-Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten — Begriff „nicht übermäßig teures“ Gerichtsverfahren)	3
2014/C 93/04	Rechtssache C-537/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 23. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Genova — Italien) — Mattia Manzi, Compagnia Naviera Orchestra/Capitaneria di Porto di Genova (Seeverkehr — Richtlinie 1999/32/EG — Marpol-Übereinkommen 73/78 — Anlage VI — Verschmutzung der Atmosphäre durch Schiffe — Fahrgastschiffe im Linienverkehr — Kreuzfahrtschiffe — Maximaler Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen — Gültigkeit)	3
2014/C 93/05	Rechtssache C-65/12: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Leidseplein Beheer BV, H.J.M. de Vries/Red Bull GmbH, Red Bull Nederland BV (Vorabentscheidungsersuchen — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Rechte aus der Marke — Bekannte Marke — Auf nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen erweiterter Schutz — Benutzung eines mit der bekannten Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens ohne rechtfertigenden Grund durch einen Dritten — Begriff „rechtfertigender Grund“)	4
2014/C 93/06	Rechtssache C-152/12: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Februar 2014 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verkehr — Richtlinie 2001/14/EG — Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Union — Entgeltregelung für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur — Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 — Möglichkeit, Aufschläge auf die Zugangsentgelte zu erheben — Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen)	4
2014/C 93/07	Verbundene Rechtssachen C-162/12 und C-163/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio — Italien) — Airport Shuttle Express scarl (C-162/12), Giovanni Panarisi (C-162/12), Società Cooperativa Autonoleggio Piccola arl (C-163/12), Gianpaolo Vivani (C-163/12)/Comune di Grottaferrata (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 49 AEUV, 101 AEUV und 102 AEUV — Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 — Verordnung (EG) Nr. 12/98 — Vermietung von Kraftfahrzeugen mit Fahrer — Nationale und regionale Regelungen — Von den Gemeinden erteilte Genehmigung — Voraussetzungen — Rein innerstaatliche Sachverhalte — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Zulässigkeit der Fragen)	5
2014/C 93/08	Rechtssache C-164/12: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — DMC Beteiligungsgesellschaft mbH/Finanzamt Hamburg-Mitte (Steuerwesen — Körperschaftsteuer — Einbringung von Anteilen an einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft — Buchwert — Teilwert — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Sofortige Besteuerung von nicht realisierten Wertzuwächsen — Unterschiedliche Behandlung — Beschränkung des freien Kapitalverkehrs — Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Verhältnismäßigkeit)	6
2014/C 93/09	Rechtssache C-285/12: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Anerkennung und den Status als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus — Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz — Art. 15 Buchst. c — Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts — Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ — Gegenüber dem humanitären Völkerrecht autonome Auslegung — Beurteilungskriterien)	6



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 93/10	Rechtssache C-296/12: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. Januar 2014 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Freier Kapitalverkehr — Einkommensteuer — Zahlungen im Rahmen von Rentensparplänen — Steuerermäßigung für Zahlungen nur an Einrichtungen und Fonds, die im selben Mitgliedstaat ansässig sind — Kohärenz des Steuersystems — Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen)	7
2014/C 93/11	Rechtssache C-323/12: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București — Rumänien) — E. ON Global Commodities SE, vormals E.On Energy Trading SE/Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Direcția Generală a Finanțelor Publice a Municipiului București — Serviciul de administrare a contribuabililor nerezidenți (Richtlinie 79/1072/EWG — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — In einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer — Steuerpflichtige, die einen Steuervertreter gemäß nationalen Vorschriften bestellt haben, die vor dem Beitritt zur Union datieren — Ausschluss — Begriff des nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen — Voraussetzung des Nichtbestehens einer Niederlassung — Voraussetzung, dass keine Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht worden sein dürfen — Lieferung von Elektrizität an steuerpflichtige Wiederverkäufer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 171)	7
2014/C 93/12	Rechtssache C-355/12: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 23. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano — Italien) — Nintendo Co. Ltd u. a./PC Box Srl, 9Net Srl (Richtlinie 2001/29/EG — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Begriff „technische Maßnahmen“ — Schutzvorrichtung — Gerät und geschützte ergänzende Erzeugnisse — Von anderen Unternehmen stammende ergänzende ähnliche Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile — Ausschluss jeder Interoperabilität zwischen ihnen — Tragweite dieser technischen Maßnahmen — Relevanz)	8
2014/C 93/13	Rechtssache C-367/12: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich — Österreich) — Susanne Sokoll-Seebacher (Niederlassungsfreiheit — Öffentliche Gesundheit — Art. 49 AEUV — Apotheken — Angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Genehmigung des Betriebs — Territoriale Verteilung der Apotheken — Ziehung von Grenzen, die im Wesentlichen auf einem demografischen Kriterium beruhen — Mindestentfernung zwischen den Apotheken)	9
2014/C 93/14	Rechtssache C-380/12: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — X BV/Staatssecretaris van Financiën (Tarifpositionen — Bleicherde — Kapitel 25 der Kombinierten Nomenklatur — Tarifposition 2508 — Begriff „geschlammte Stoffe“ — Ausscheiden von Verunreinigungen, ohne die Struktur des Stoffes zu verändern — Kapitel 38 der Kombinierten Nomenklatur — Tarifposition 3802)	9
2014/C 93/15	Rechtssache C-385/12: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Székesfehérvári Törvényszék — Ungarn) — Hervis Sport- és Divatkereskedelmi Kft/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága (Vorabentscheidungsersuchen — Direkte Steuern — Niederlassungsfreiheit — Nationale Steuerregelung, mit der eine Sondersteuer auf den Einzelhandelsumsatz in Verkaufsräumen eingeführt wird — Kaufhausketten — Bestehen einer diskriminierenden Wirkung — Mittelbare Diskriminierung)	10
2014/C 93/16	Verbundene Rechtssachen C-419/12 und C-420/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio — Italien) — Crono Service scarl u. a. (C-419/12), Anitrav — Associazione Nazionale Imprese Trasporto Viaggiatori (C-420/12)/Roma Capitale, Regione Lazio (C-420/12) (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 49 AEUV, 101 AEUV und 102 AEUV — Dienstleistungen der Vermietung von Kraftfahrzeugen mit Fahrer — Rein innerstaatlicher Sachverhalt — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Zulässigkeitsvoraussetzungen)	10



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 93/17	Rechtssache C-424/12: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Oradea — Rumänien) — SC Fatorie SRL/Direcția Generală a Finanțelor Publice Bihor (Vorabentscheidungsersuchen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Reverse-Charge-Verfahren — Recht auf Vorsteuerabzug — Entrichtung der Steuer an den Dienstleistungserbringer — Weglassen zwingender Angaben — Entrichtung nicht geschuldeter Mehrwertsteuer — Verlust des Abzugsrechts — Grundsatz der Steuerneutralität — Grundsatz der Rechtssicherheit)	11
2014/C 93/18	Rechtssache C-466/12: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt — Schweden) — Nils Svensson, Sten Sjögren, Madelaine Sahlman, Pia Gadd/Retriever Sverige AB (Vorabentscheidungsersuchen — Rechtsangleichung — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29/EG — Informationsgesellschaft — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte — Art. 3 Abs. 1 — Öffentliche Wiedergabe — Begriff — Internetlinks („anklickbare Links“), die geschützte Werke zugänglich machen)	12
2014/C 93/19	Rechtssache C-479/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — H. Gautzsch Großhandel GmbH & Co. KG/Münchener Boulevard Möbel Joseph Duna GmbH (Vorabentscheidungsersuchen — Geistiges Eigentum — Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Verordnung (EG) Nr. 6/2002 — Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2, Art. 88 und Art. 89 Abs. 1 Buchst. a und d — Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Schutz — Zugänglichmachung an die Öffentlichkeit — Neuheit — Verletzungsklage — Beweislast — Verjährung — Verwirkung — Anwendbares Recht)	12
2014/C 93/20	Rechtssache C-509/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo Norte — Portugal) — Instituto Portuário e dos Transportes Marítimos (IPTM)/Navileme — Consultadoria Náutica Lda, Nautizende — Consultadoria Náutica Lda (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 52 AEUV und 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Erteilung einer Lizenz für Sportschiffer — Wohnsitzerfordernis im Ausstellungsland — Beschränkungen für Gebietsfremde — Schutz der Sicherheit auf See — Öffentliche Ordnung)	13
2014/C 93/21	Rechtssache C-528/12: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Bonn — Deutschland) — Mömax Logistik GmbH/Bundesamt für Justiz (Vorabentscheidungsersuchen — Gesellschaftsrecht — Richtlinie 78/660/EWG — Offenlegung des konsolidierten Jahresabschlusses von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen — Anwendung der Vorschriften über die Offenlegung dieser Abschlüsse auf Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen und zu einem Konzern gehören, dessen Muttergesellschaft dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt)	14
2014/C 93/22	Rechtssache C-596/12: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Februar 2014 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Massenentlassungen — Begriff „Arbeitnehmer“ — Ausschluss der „dirigenti“ — Richtlinie 98/59/EG — Art. 1 Abs. 1 und 2 — Verstoß)	14
2014/C 93/23	Rechtssache C-613/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Helm Düngemittel GmbH/Hauptzollamt Krefeld (Vorabentscheidungsersuchen — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Europa — Mittelmeer-Abkommen mit Ägypten — Art. 20 des Protokolls Nr. 4 — Ursprungsnachweis — Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 — Ersatzwarenverkehrsbescheinigung EUR.1, die zu einem Zeitpunkt ausgestellt wird, zu dem sich die Ware nicht mehr unter der Überwachung der ausstellenden Zollstelle befindet — Weigerung, die Präferenzregelung anzuwenden)	15



2014/C 93/24	Rechtssache C-2/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Directeur général des douanes et droits indirects, Chef de l'agence de la direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières/Humeau Beaupréau SAS (Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Kapitel 64 — Einfuhr von für die Herstellung von Schuhen für Sportzwecke notwendigen Teilen — Position 6404 — Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen — Position 6406 — Schuheile — Allgemeine Vorschrift 2 a für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur — Unvollständige oder unfertige Ware, die die „wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat“ — Ware, die „zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird“ — Erläuterungen für die Auslegung des Harmonisierten Systems — „Zusammensetzen“, ohne dass die „Teile, die zusammengesetzt werden sollen, bei der Vervollständigung zu einer fertigen Ware einer weiteren Bearbeitung unterzogen werden“) 15	15
2014/C 93/25	Rechtssache C-18/13: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad –Bulgarien) — Maks Pen EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia, vormals Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ Sofia (Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Vorsteuerabzug — Erbrachte Leistungen — Kontrolle — Leistender, der nicht über die erforderlichen Mittel verfügt — Begriff „Steuerhinterziehung“ — Pflicht zur Feststellung der Steuerhinterziehung von Amts wegen — Erfordernis der tatsächlichen Erbringung der Dienstleistung — Pflicht zur Führung hinreichend ausführlicher Aufzeichnungen — Streitsache — Verbot für den Richter, die Steuerhinterziehung als Straftat einzuordnen und die Situation des Klägers zu verschlechtern) 16	16
2014/C 93/26	Rechtssache C-31/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2014 — Ungarn/Europäische Kommission, Slowakische Republik (Rechtsmittel — Geschützte geografische Angaben — Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 — Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben für Wein — Datenbank E-Bacchus — Tokaj) 17	17
2014/C 93/27	Rechtssache C-69/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile di Roma — Italien) — Mediaset SpA/Ministero dello Sviluppo Economico (Vorabentscheidungsersuchen — Staatliche Beihilfen — Zuschuss zum Kauf oder zur Miete von Digitaldecodern — Entscheidung der Kommission, mit der eine Beihilferegulierung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Rückforderung — Bemessung des zurückzufordernden Betrags — Rolle des nationalen Gerichts — Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kommission durch das nationale Gericht im Rahmen der Durchführung ihrer Entscheidung — Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit) 17	17
2014/C 93/28	Rechtssache C-98/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Dänemark) — Martin Blomqvist/Rolex SA, Manufacture des Montres Rolex SA (Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 — Maßnahmen zur Verhinderung des Inverkehrbringens von nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Waren — Art. 2 — Geltungsbereich der Verordnung — Aus einem Drittstaat über das Internet erfolgter Verkauf einer nachgeahmten Uhr zu privaten Zwecken an eine Privatperson, die in einem Mitgliedstaat wohnt — Beschlagnahme der Uhr durch die Zollbehörden bei ihrer Einfuhr in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats — Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme — Voraussetzungen — Voraussetzungen betreffend die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 4 — Verbreitung an die Öffentlichkeit — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 5 — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 9 — Benutzung im geschäftlichen Verkehr) 18	18
2014/C 93/29	Rechtssache C-139/13: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Februar 2014 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten — Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 — Biometrischer Pass — Aufnahme von Fingerabdrücken — Nichtumsetzung — Keine Ausstellung innerhalb der Fristen) 18	18



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 93/30	Rechtssache C-653/13: Klage, eingereicht am 10. Dezember 2013 — Europäische Kommission/Italienische Republik	19
2014/C 93/31	Rechtssache C-667/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal do Comércio de Lisboa (Portugal), eingereicht am 16. Dezember 2013 — Portugiesischer Staat/Massa Insolvente do Banco Privado Português SA, in Liquidation	19
2014/C 93/32	Rechtssache C-38/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco (Spanien), eingereicht am 27. Januar 2014 — Subdelegación del Gobierno en Gipuzkoa — Extranjería/Samir Zaizoune	20
2014/C 93/33	Rechtssache C-50/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte (Italien), eingereicht am 3. Februar 2014 — CASTA u. a./A.S.L. di Ciriè, Chivasso e Ivrea (ASL TO4) und Regione Piemonte	20
2014/C 93/34	Rechtssache C-60/14: Klage, eingereicht am 6. Februar 2014 — Europäische Kommission/Hellenische Republik	21
2014/C 93/35	Rechtssache C-73/14: Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — Rat der Europäischen Union/Europäische Kommission	21

Gericht

2014/C 93/36	Rechtssache T-570/11: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2014 — Oetker Nahrungsmittel/HABM (La qualité est la meilleure des recettes) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke La qualité est la meilleure des recettes — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	22
2014/C 93/37	Rechtssache T-81/12: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2014 — Beco/Kommission (Dumping — Einführen von Verbindungselementen aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in China und in Taiwan — Antrag auf Erstattung erhobener Zölle — Art. 11 Abs. 8 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 — Rechtssicherheit)	22
2014/C 93/38	Rechtssache T-380/12: Urteil des Gerichts vom 13. Februar 2014 — Demon International/HABM — Big Line (DEMON) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke DEMON — Ältere Gemeinschaftswortmarke DEMON — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	22
2014/C 93/39	Rechtssache T-26/13: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2014 — dm-drogerie markt/HABM — Semtee (CALDEA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CALDEA — Ältere internationale Wortmarke BALEA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	23
2014/C 93/40	Rechtssache T-614/13 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Januar 2014 — Romonta/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2013 — Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls — Fehlende Dringlichkeit)	23



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2014/C 93/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

Abl. C 85, 22.3.2014

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 78, 15.3.2014

Abl. C 71, 8.3.2014

Abl. C 61, 1.3.2014

Abl. C 52, 22.2.2014

Abl. C 45, 15.2.2014

Abl. C 39, 8.2.2014

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Työtuomioistuin — Finnland) — Terveys- ja sosiaalialan neuvottelujärjestö (TSN) ry/Terveyspalvelualan Liitto ry (C-512/11), Ylemmät Toimihenkilöt (YTN) ry/Teknologiatoellisuus ry, Nokia Siemens Networks Oy (C-513/11)

(Verbundene Rechtssachen C-512/11 und C-513/11) ⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Richtlinie 92/85/EWG — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz — Mutterschaftsurlaub — Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder Anspruch auf eine angemessene Sozialleistung — Richtlinie 96/34/EG — Rahmenvereinbarung über Elternurlaub — Individuelles Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt oder Adoption eines Kindes — Arbeits- und Vergütungsbedingungen — Nationaler Tarifvertrag — Arbeitnehmerinnen, die nach Unterbrechung eines unbezahlten Elternurlaubs Mutterschaftsurlaub genommen haben — Verweigerung der Entgeltzahlung während des Mutterschaftsurlaubs)

(2014/C 93/02)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Työtuomioistuin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Terveys- ja sosiaalialan neuvottelujärjestö (TSN) ry (C-512/11), Ylemmät Toimihenkilöt (YTN) (C-513/11)

Beklagte: Terveyspalvelualan Liitto ry (C-512/11), Teknologiatoellisuus ry, Nokia Siemens Networks Oy (C-513/11)

Beteiligte: Mehiläinen Oy (C-512/11)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Työtuomioistuin — Auslegung der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204, S. 23) und der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. L 348, S. 1) — Tarifvertrag, der einen Anspruch der Arbeitnehmerinnen auf Zahlung des Entgelts in voller Höhe während des Mutterschaftsurlaubs unter der Bedingung vorsieht, dass sie vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs mindestens drei Monate ohne Unterbrechung beschäftigt waren — Keine Zahlung des Entgelts während des nach diesem Tarifvertrag vorgesehenen Mutterschaftsurlaubs an Arbeitnehmerinnen, die diesen Urlaub unmittelbar im Anschluss an einen unbezahlten Erziehungsurlaub genommen haben

Tenor

Die Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung, wie sie die in den Ausgangsverfahren fraglichen Tarifverträge vorsehen, entgegensteht, nach der eine schwangere Arbeitnehmerin, die einen unbezahlten Elternurlaub im Sinne dieser Richtlinie unterbricht, um mit sofortiger Wirkung Mutterschaftsurlaub im Sinne der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) zu nehmen, keinen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts hat, das ihr zugestanden hätte, wenn sie vor diesem Mutterschaftsurlaub ihre Arbeit zumindest für kurze Zeit wieder aufgenommen hätte.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 26.11.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Februar 2014 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nord-Irland

(Rechtssache C-530/11) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten — Begriff „nicht übermäßig teures“ Gerichtsverfahren)

(2014/C 93/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission, vertreten durch P. Oliver und L. Armati als Bevollmächtigte

Beklagte: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, vertreten durch C. Murrell, dann durch M. Holt als Bevollmächtigte im Beistand von J. Maurici, Barrister

Unterstützt durch: Königreich Dänemark, vertreten durch C. H. Vang als Bevollmächtigten, Irland, vertreten durch E. Creedon und A. Joyce als Bevollmächtigte im Beistand von E. Barrington und G. Gilmore, Barristers

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kein Erlass der Bestimmungen, die zur Umsetzung der Art. 3 Nr. 7 und 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156, S. 17) erforderlich sind — Verpflichtung, finanzielle Hindernisse für den Zugang zu Gerichten im Umweltbereich zu beseitigen oder zu verringern — Begriff des „nicht übermäßig teuren“ Gerichtsverfahrens

Tenor

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten verstoßen, dass es Art. 3 Nr. 7 und Art. 4 Nr. 4 dieser Richtlinie nicht richtig umgesetzt hat, soweit sie vorsehen, dass die betreffenden Gerichtsverfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten. Das Königreich Dänemark und Irland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 11.2.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 23. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Genova — Italien) — Mattia Manzi, Compagnia Naviera Orchestra/Capitaneria di Porto di Genova

(Rechtssache C-537/11) ⁽¹⁾

(Seeverkehr — Richtlinie 1999/32/EG — Marpol-Übereinkommen 73/78 — Anlage VI — Verschmutzung der Atmosphäre durch Schiffe — Fahrgastschiffe im Linienverkehr — Kreuzfahrtschiffe — Maximaler Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen — Gültigkeit)

(2014/C 93/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Genova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mattia Manzi, Compagnia Naviera Orchestra

Beklagter: Capitaneria di Porto di Genova

Beteiligter: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Genova — Gültigkeit des Art. 4a der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 121, S. 13) in der durch die Richtlinie 2005/33/EG (ABl. L 191, S. 59) geänderten Fassung — Vereinbarkeit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass im Linienverkehr von oder nach einem Unionshafen betriebene Fahrgastschiffe Schiffskraftstoffe verwenden, deren Schwefelgehalt den Grenzwert von 1,5 Massenhundertteilen überschreitet, mit dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe („MARPOL-Übereinkommen“) — Auslegung von Art. 2 dieser Richtlinie — Begriff „im Linienverkehr“ — Anwendbarkeit des genannten Grenzwerts auf Kreuzfahrtschiffe

Tenor

1. Ein Kreuzfahrtschiff wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende fällt im Hinblick auf das in Art. 2 Nr. 3g der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG in der durch die Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 geänderten Fassung aufgestellte Kriterium des „Linienverkehrs“ in den Anwendungsbereich von Art. 4a Abs. 4 der Richtlinie 1999/32, sofern es Kreuzfahrten mit oder ohne Zwischenstopps unternimmt, die im Abfahrtschiffen oder einem anderen Hafen enden, wobei diese Kreuzfahrten in einem bestimmten Rhythmus, zu genauen Terminen und grundsätzlich zu genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten durchgeführt werden und die Interessenten frei zwischen den einzelnen angebotenen Kreuzfahrten wählen können; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

2. Die Gültigkeit von Art. 4a Abs. 4 der Richtlinie 1999/32 in der durch die Richtlinie 2005/33 geänderten Fassung kann weder anhand des völkerrechtlichen Grundsatzes *pacta sunt servanda* noch anhand des in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 EUV verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit mit der Begründung geprüft werden, dass diese Bestimmung der Richtlinie möglicherweise gegen die Anlage VI des am 2. November 1973 in London unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 ergänzten Fassung verstoße und dadurch die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des am 26. September 1997 in London unterzeichneten Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen geänderten Fassung sind, dazu zwingt, ihre Verpflichtungen gegenüber den anderen Vertragsparteien dieses Protokolls zu verletzen.
3. Es ist nicht Sache des Gerichtshofs der Europäischen Union, sich zu der Frage zu äußern, wie sich die Anlage VI auf die Tragweite von Art. 4a Abs. 4 der Richtlinie 1999/32 in der durch die Richtlinie 2005/33 geänderten Fassung auswirkt.

(¹) ABl. C 370 vom 17.12.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Leidseplein Beheer BV, H.J.M. de Vries/Red Bull GmbH, Red Bull Nederland BV

(Rechtssache C-65/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Rechte aus der Marke — Bekannte Marke — Auf nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen erweiterter Schutz — Benutzung eines mit der bekannten Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens ohne rechtfertigenden Grund durch einen Dritten — Begriff „rechtfertigender Grund“)

(2014/C 93/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Leidseplein Beheer BV, H. J. M. de Vries

Beklagte: Red Bull GmbH, Red Bull Nederland BV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung von Art. 5 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) — Rechte aus einer Marke — Bekannte Marke — Auf nichtähnliche Waren oder Dienstleistungen erweiterter Schutz — Benutzung eines mit der bekannten Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten, wodurch dieser die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung dieser Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen kann — Begriff des rechtfertigenden Grundes

Tenor

Art. 5 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass sich der Inhaber einer bekannten Marke wegen eines „rechtfertigenden Grundes“ im Sinne dieser Bestimmung gezwungen sehen kann, zu dulden, dass ein Dritter ein dieser Marke ähnliches Zeichen für eine Ware benutzt, die mit derjenigen identisch ist, für die die Marke eingetragen ist, wenn feststeht, dass dieses Zeichen vor Hinterlegung der Marke benutzt wurde und dass seine Benutzung für die identische Ware in gutem Glauben erfolgt. Um zu beurteilen, ob dies der Fall ist, hat das nationale Gericht insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

— die Verkehrsdurchsetzung und den Ruf des Zeichens bei den betroffenen Verkehrskreisen,

— den Grad der Nähe zwischen den Waren und Dienstleistungen, für die das Zeichen ursprünglich benutzt wurde, und der Ware, für die die bekannte Marke eingetragen ist, und

— die wirtschaftliche und handelsmäßige Erheblichkeit der Benutzung des der Marke ähnlichen Zeichens für die fragliche Ware.

(¹) ABl. C 126 vom 28.4.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Februar 2014 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-152/12) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verkehr — Richtlinie 2001/14/EG — Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Union — Entgeltregelung für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur — Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 — Möglichkeit, Aufschläge auf die Zugangsentgelte zu erheben — Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen)

(2014/C 93/06)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Vasileva und H. Støvlbæk)

Beklagte: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: T. Ivanov, D. Drambozova und E. Petranova)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna und M. Szpunar)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (ABl. L 75, S. 29) — Regelung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur — Begriff „Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen“ — Entgelte, die über die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallenden Kosten hinausgehen — Voraussetzungen der Anwendung von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG

Tenor

1. Die Republik Bulgarien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur in der Fassung der Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 verstoßen, dass sie gestattet, dass in die Berechnung des Entgelts für das Mindestzugangspaket und den Schienenzugang zu Serviceeinrichtungen Kosten, und zwar die Bezüge des Personals und die Sozialversicherungsbeiträge, einbezogen werden, die nicht als unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallende Kosten angesehen werden können.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission, die Republik Bulgarien und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 174 vom 16.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio — Italien) — Airport Shuttle Express scarl (C-162/12), Giovanni Panarisi (C-162/12), Società Cooperativa Autonoleggio Piccola arl (C-163/12), Gianpaolo Vivani (C-163/12)/Comune di Grottaferrata

(Verbundene Rechtssachen C-162/12 und C-163/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 49 AEUV, 101 AEUV und 102 AEUV — Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 — Verordnung (EG) Nr. 12/98 — Vermietung von Kraftfahrzeugen mit Fahrer — Nationale und regionale Regelungen — Von den Gemeinden erteilte Genehmigung — Voraussetzungen — Rein innerstaatliche Sachverhalte — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Zulässigkeit der Fragen)

(2014/C 93/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Airport Shuttle Express scarl (C-162/12), Giovanni Panarisi (C-162/12), Società Cooperativa Autonoleggio Piccola arl (C-163/12), Gianpaolo Vivani (C-163/12)

Beklagte: Comune di Grottaferrata

Beteiligte: Federnoleggio

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Auslegung der Art. 26, 49 und 90 AEUV, von Art. 3 EUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV und den Art. 3, 4, 5 und 6 AEUV, der Art. 101 und 102 AEUV sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 251, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. 1998 L 4, S. 10) — Vermietung von Mietwagen mit Fahrer — Innerstaatliche Regelung, die die Erbringung dieser Dienstleistung von einer Lizenz abhängig macht, die von den Gemeinden erteilt wird und die Inhaber einer solchen Lizenz verpflichtet, den üblichen Einstellplatz ihrer Fahrzeuge im Gebiet der Gemeinde zu haben, die ihre Lizenz erteilt, und ihre Dienstleistung in eben diesem Gebiet zu beginnen und zu beenden

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Italien) mit Entscheidungen vom 19. Oktober 2011 und vom 1. Dezember 2011 in den verbundenen Rechtssachen C-162/12 und C-163/12 zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nicht zuständig, soweit sie sich auf die Auslegung von Art. 49 AEUV beziehen. Soweit sie die Auslegung anderer Bestimmungen des Unionsrechts betreffen, sind sie unzulässig.

(¹) ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — DMC Beteiligungsgesellschaft mbH/Finanzamt Hamburg-Mitte

(Rechtssache C-164/12) (¹)

(Steuerwesen — Körperschaftsteuer — Einbringung von Anteilen an einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft — Buchwert — Teilwert — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Sofortige Besteuerung von nicht realisierten Wertzuwächsen — Unterschiedliche Behandlung — Beschränkung des freien Kapitalverkehrs — Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 93/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DMC Beteiligungsgesellschaft mbH

Beklagter: Finanzamt Hamburg-Mitte

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Hamburg — Auslegung von Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) — Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die Unternehmensanteile als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft einbringen und dafür Anteile an dieser Gesellschaft erhalten — Regelung, die in einem solchen Fall vorsieht, dass das eingebrachte Kapital in die Bilanz der Kapitalgesellschaft mit seinem tatsächlichen Wert und nicht mit seinem Buchwert aufzunehmen ist, so dass es zur Aufdeckung der stillen Reserven kommt — Möglichkeit, die dadurch anfallenden Steuern in fünf jährlichen Teilbeträgen zu entrichten, sofern die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist

Tenor

1. Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass das Ziel der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten eine Regelung eines Mitgliedstaats rechtfertigen kann, wonach Vermögen, das eine Kommanditgesellschaft in das Kapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einbringt, mit seinem Teilwert anzusetzen ist – wodurch die in diesem Hoheitsgebiet entstandenen stillen Reserven im Zusammenhang mit diesem Vermögen vor ihrer tatsächlichen Realisierung steuerpflichtig werden –, wenn der genannte Mitgliedstaat seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich dieser stillen Reserven bei ihrer tatsächlichen Realisierung tatsächlich nicht ausüben kann, was vom nationalen Gericht festzustellen ist.
2. Eine Regelung eines Mitgliedstaats, nach der in seinem Hoheitsgebiet entstandene nicht realisierte Wertzuwächse sofort besteuert werden, geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das Ziel der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen, sofern für den Fall, dass der Steuerpflichtige eine Stundung wählt, die Obliegenheit zur Stellung einer Banksicherheit nach Maßgabe des tatsächlichen Risikos der Nichteinbringung der Steuer auferlegt wird.

(¹) ABl. C 217 vom 21.7.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

(Rechtssache C-285/12) (¹)

(Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Anerkennung und den Status als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus — Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz — Art. 15 Buchst. c — Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts — Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ — Gegenüber dem humanitären Völkerrecht autonome Auslegung — Beurteilungskriterien)

(2014/C 93/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Aboubacar Diakité

Beklagter: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Belgien) — Auslegung von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12) — Verweigerung der Anerkennung des Status als Flüchtling und der Gewährung subsidiären Schutzes — Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz — Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ — Besondere autonome Auslegung oder Zulässigkeit einer Auslegung, die mit der Auslegung im humanitären Völkerrecht übereinstimmt — Beurteilungskriterien

Tenor

Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass für die Anwendung dieser Bestimmung vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen ist, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 4.8.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. Januar 2014 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-296/12) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Freier Kapitalverkehr — Einkommensteuer — Zahlungen im Rahmen von Rentensparplänen — Steuerermäßigung für Zahlungen nur an Einrichtungen und Fonds, die im selben Mitgliedstaat ansässig sind — Kohärenz des Steuersystems — Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen)

(2014/C 93/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Roels)

Beklagter: Königreich Belgien

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Art. 56 und 63 AEUV — Zahlungen für das Pensionssparen — Steuerermäßigung — Tatsächliche Zahlungen in Belgien

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Pflichten aus Art. 56 AEUV verstoßen, dass es eine Steuerermäßigung im Rahmen von Rentensparplänen eingeführt und beibehalten hat, die nur auf Zahlungen an in Belgien ansässige Einrichtungen und Fonds anwendbar ist.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 273 vom 8.9.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București — Rumänien) — E. ON Global Commodities SE, vormals E.On Energy Trading SE/Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Direcția Generală a Finanțelor Publice a Municipiului București — Serviciul de administrare a contribuabililor nerezidenți

(Rechtssache C-323/12) ⁽¹⁾

(Richtlinie 79/1072/EWG — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — In einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer — Steuerpflichtige, die einen Steuervertreter gemäß nationalen Vorschriften bestellt haben, die vor dem Beitritt zur Union datieren — Ausschluss — Begriff des nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen — Voraussetzung des Nichtbestehens einer Niederlassung — Voraussetzung, dass keine Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht worden sein dürfen — Lieferung von Elektrizität an steuerpflichtige Wiederverkäufer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 171)

(2014/C 93/11)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: E. ON Global Commodities SE, vormals E.On Energy Trading SE

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Direcția Generală a Finanțelor Publice a Municipiului București — Serviciul de administrare a contribuabililor nerezidenți

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Curte de Apel București — Auslegung der Art. 1, 3, 4 und 6 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (Abl. L 331, S. 11) — Erstattung der Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, die in dem erstgenannten Mitgliedstaat gemäß dem vor dessen Beitritt zur Europäischen Union geltenden nationalen Recht einen Steuervertreter bestellt haben — Voraussetzung des Fehlens der mehrwertsteuerlichen Registrierung des Steuerpflichtigen im hinsichtlich der Erstattung betroffenen Mitgliedstaat — Begriff der zusätzlichen Voraussetzung gegenüber den in den Art. 3 und 4 der Richtlinie 79/1072/EWG ausdrücklich aufgestellten Voraussetzungen — Vereinbarkeit mit Art. 6 dieser Richtlinie — Unmittelbare Wirkung der Art. 3 und 4 der Richtlinie 79/1072/EWG

Tenor

Die Bestimmungen der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige in Verbindung mit den Art. 38, 171 und 195 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2007/75/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger, der Elektrizität an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige steuerpflichtige Wiederverkäufer geliefert hat, das Recht hat, sich in dem zweiten Mitgliedstaat auf die Achte Richtlinie zu berufen, damit ihm die als Vorsteuer entrichtete Mehrwertsteuer erstattet wird. Dieses Recht wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass in dem letztgenannten Staat zu Mehrwertsteuerzwecken ein Steuervertreter bestellt worden ist.

(¹) Abl. C 295 vom 29.9.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 23. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano — Italien) — Nintendo Co. Ltd u. a./PC Box Srl, 9Net Srl

(Rechtssache C-355/12) (¹)

(Richtlinie 2001/29/EG — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Begriff „technische Maßnahmen“ — Schutzvorrichtung — Gerät und geschützte ergänzende Erzeugnisse — Von anderen Unternehmen stammende ergänzende ähnliche Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile — Ausschluss jeder Interoperabilität zwischen ihnen — Tragweite dieser technischen Maßnahmen — Relevanz)

(2014/C 93/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nintendo Co. Ltd, Nintendo of America Inc., Nintendo of Europe GmbH

Beklagte: PC Box Srl, 9Net Srl

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale ordinario di Milano — Auslegung von Art. 6 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Abl. L 167, S. 10) in Verbindung mit dem 48. Erwägungsgrund dieser Richtlinie — Begriff „technische Maßnahmen“ — Schutzvorrichtung, die jede Interoperabilität zwischen dem Gerät und den geschützten ergänzenden Produkten einerseits und Geräten und ähnlichen ergänzenden Produkten andererseits, die nicht vom Hersteller oder von durch diesen Hersteller autorisierten Unternehmen stammen, ausschließt — Relevanz der diesen technischen Schutzmaßnahmen vom Hersteller zugeschriebenen Bestimmung

Tenor

1. Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass der Begriff „wirksame technische Maßnahme“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie auch technische Maßnahmen umfassen kann, die hauptsächlich darin bestehen, nicht nur den Träger, der das geschützte Werk, wie das Videospiel, enthält, mit einer Erkennungsvorrichtung zu versehen, um das Werk gegen Handlungen zu schützen, die vom Inhaber des Urheberrechts nicht genehmigt worden sind, sondern auch die tragbaren Geräte oder die Konsolen, die den Zugang zu diesen Spielen und deren Benutzung sicherstellen sollen.

2. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob andere Vorkehrungen oder nicht in die Konsolen eingebaute Vorkehrungen zu geringeren Beeinträchtigungen oder Beschränkungen der Handlungen Dritter führen könnten, dabei aber einen vergleichbaren Schutz für die Rechte des Betroffenen bieten könnten. Dazu sollten insbesondere die Kosten für die verschiedenen Arten technischer Maßnahmen, die technischen und praktischen Aspekte ihrer Durchführung und ein Vergleich der Wirksamkeit dieser verschiedenen Arten technischer Maßnahmen in Bezug auf den Schutz der Rechte des Betroffenen berücksichtigt werden, wobei diese Wirksamkeit jedoch nicht absolut sein muss. Außerdem wird das nationale Gericht den Zweck der Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die zur Umgehung der genannten technischen Maßnahmen geeignet sind, zu prüfen haben. Dabei wird es je nach den gegebenen Umständen besonders auf den Nachweis ankommen, in welcher Weise Dritte diese Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile tatsächlich verwenden. Das nationale Gericht kann u. a. prüfen, wie oft diese Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile unter Verletzung des Urheberrechts tatsächlich verwendet werden und wie oft sie zu Zwecken verwendet werden, die dieses Recht nicht verletzen.

(¹) ABl. C 295 vom 29.9.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich — Österreich) — Susanne Sokoll-Seebacher

(Rechtssache C-367/12) (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Öffentliche Gesundheit — Art. 49 AEUV — Apotheken — Angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Genehmigung des Betriebs — Territoriale Verteilung der Apotheken — Ziehung von Grenzen, die im Wesentlichen auf einem demografischen Kriterium beruhen — Mindestentfernung zwischen den Apotheken)

(2014/C 93/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich

Partei des Ausgangsverfahrens

Susanne Sokoll-Seebacher

Beteiligte: Agnes Hemetsberger als Rechtsnachfolgerin von Susanna Zehetner

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich — Auslegung von Art. 49 AEUV

sowie der Art. 16 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach die Konzession für den Betrieb einer Apotheke von einer Bedarfsprüfung anhand einer Reihe komplexer und nahezu unvorhersehbarer Kriterien abhängt

Tenor

Art. 49 AEUV, insbesondere das Gebot der Kohärenz bei der Verfolgung des angestrebten Ziels, ist dahin auszulegen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die als essenzielles Kriterium bei der Prüfung des Bedarfs an einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke eine starre Grenze von „weiterhin zu versorgenden Personen“ festlegt, entgegensteht, weil die zuständigen nationalen Behörden keine Möglichkeit haben, von dieser Grenze abzuweichen, um örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen.

(¹) ABl. C 331 vom 27.10.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — X BV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-380/12) (¹)

(Tarifpositionen — Bleicherde — Kapitel 25 der Kombinierten Nomenklatur — Tarifposition 2508 — Begriff „geschlammte Stoffe“ — Ausscheiden von Verunreinigungen, ohne die Struktur des Stoffes zu verändern — Kapitel 38 der Kombinierten Nomenklatur — Tarifposition 3802)

(2014/C 93/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: X BV

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Nederlanden — Gemeinsamer Zolltarif — Einreihung von Waren — Bleicherde — Einreihung in die Unterposition 2508 40 00 oder in die Unterposition 3802 90 00 der Kombinierten Nomenklatur — Begriff des Ausscheidens von Verunreinigungen im Sinne von Anmerkung 1 zu Kapitel 25 der Kombinierten Nomenklatur

Tenor

1. Der Begriff „Verunreinigungen ausscheiden“ in Anmerkung 1 zu Kapitel 25 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er das Entfernen chemischer Teilchen, die aufgrund natürlicher Gegebenheiten in einem mineralischen Stoff im Rohzustand enthalten sind, umfasst, soweit dieses Ausscheiden die Eignung der in Rede stehenden Stoffe, den ihnen inwohnenden Verwendungszweck zu erfüllen, verbessert, was zu prüfen dem nationalen Gericht obliegt.
2. Anmerkung 1 zu Kapitel 25 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1549/2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Stoffe, die einer die Verwendung chemischer Mittel einschließenden Behandlung unterworfen worden sind, die zum Ausscheiden von Verunreinigungen geführt hat, nur dann in deren Position 2508 eingereiht werden können, wenn diese Behandlung ihre Oberflächenstruktur nicht verändert hat, was zu ermitteln dem nationalen Gericht obliegt.

(¹) ABl. C 303 vom 6.10.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Székesfehérvári Törvényszék — Ungarn) — Hervis Sport- és Divatkereskedelmi Kft/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-385/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Direkte Steuern — Niederlassungsfreiheit — Nationale Steuerregelung, mit der eine Sondersteuer auf den Einzelhandelsumsatz in Verkaufsräumen eingeführt wird — Kaufhausketten — Bestehen einer diskriminierenden Wirkung — Mittelbare Diskriminierung)

(2014/C 93/15)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Székesfehérvári Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hervis Sport- és Divatkereskedelmi Kft

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Székesfehérvári Törvényszék — Auslegung der Art. 18 AEUV, 26 AEUV, 49AEUV, 54 AEUV, 55 AEUV, 56 AEUV, 63 AEUV, 65 AEUV und 110 AEUV — Nationale Steuervorschriften, die eine besondere Steuer für den Bereich der Einzelhandelstätigkeit in einem Geschäft vorsehen — Nach dem erzielten Nettoumsatz berechnete Abgabenprogression — Mindeststeuersatz, der zur Folge hat, dass in ausländischem Besitz befindliche Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen stärker betroffen sind als Unternehmen in inländischem Besitz

Tenor

Die Art. 49 AEUV und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats betreffend eine Steuer auf den Umsatz des Einzelhandels in Verkaufsräumen entgegenstehen, die die Steuerpflichtigen, die in einer Unternehmensgruppe „verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser Regelung bilden, verpflichtet, ihre Umsätze im Hinblick auf die Anwendung eines stark progressiven Steuersatzes zusammenzurechnen und sodann den auf diese Weise erhaltenen Steuerbetrag anteilmäßig nach ihrem tatsächlichen Umsatz untereinander aufzuteilen, wenn — was zu prüfen dem vorlegenden Gericht obliegt — die einer Unternehmensgruppe angehörenden und von der höchsten Tarifstufe der Sondersteuer erfassten Steuerpflichtigen in den meisten Fällen mit Unternehmen „verbunden“ sind, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

(¹) ABl. C 366 vom 24.11.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio — Italien) — Crono Service scarl u. a. (C-419/12), Anitrav — Associazione Nazionale Imprese Trasporto Viaggiatori (C-420/12)/Roma Capitale, Regione Lazio (C-420/12)

(Verbundene Rechtssachen C-419/12 und C-420/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 49 AEUV, 101 AEUV und 102 AEUV — Dienstleistungen der Vermietung von Kraftfahrzeugen mit Fahrer — Rein innerstaatlicher Sachverhalt — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Zulässigkeitsvoraussetzungen)

(2014/C 93/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Crono Service scarl, Carla Silvestri, Nando Cese, Fabrizio Melarango, Yahia Nafea, Robert Martin, Angelo Minosse, Raimondo Pratico, Vincenti, Pesce, Fedeli, Sebastiani, Nanni, Savino, Andrea Rossi, Filiberto Marinelli, Puglia, Sordelli, Antonini, Andrea Iannilli, Pasquale Iavarone, Roberto Agostinelli, Valerio Giannoni, Fernando Boccadamo, Aristide Salvati, Annalisa Di Grigoli, Antonio Evangelisti, Marco Brecciaroli, Cardoso

Wandenberg, Fabrizio Villamaina, Sandro Rossi, Fabrizio Di Somone, Debora Falasca, Elisabetta Serrano, Claudio Bandini, Bruno Piromallo, Maurizio Pesce, Mirko Capogrossi, Giovanni Barilotti, Stefano Petitti, Paolo Ricci, Vincenzo Curto, Luci Di Luzio, Gianfrancesco Argiro', Magdi Gou Bial, Secondo Uffreduzzi, Fausto Menotti, Danilo Valdambri, Andrea Orfei, Daniele Silvestrini, Maurizio Borzi, Flavio Piromalli, Carlo Campanari, Volodymyr Lupu, Solution Car scarl, Paolo De Santis, Michele Rienzi, Roberta Rinaldi, BPS Autonoleggio scarl, Sebastiano Favara, Stefano Calabretta, Adriano Carducci, Giuseppa Gabriello, Modestino Capaccio, Mario Paruzza, Massimiliano Casu, Luciano Gulizia, Planet Service scarl, Fabio Belmonte, Fabrizio Romagnoli, Italo Ratta, Fabio Martella, Ilario Fiano, Coop Michelangelo, Michele Falcione, Roberto Natalizia, Claudio Botticelli, Odoardo Palombelli, Mario rondeoni, Massimiliano Dionisi, Luigi Vitranò, Stefano Iovino, Merella Micheciivo, Daniele Latorre, Walter Luccaferrì, Bruno Iannone, Mariannina Tesone, Alessandro Polidoro, Giorgio Scortichini, Fabio Atturi, Leonardo Coop, Coop Sia A Srl, Marco Lucaferri, Roberto Turchetti, Corrado Mortillaro, Gianrico Lanternari, Sandro Baronciani, Ugo Mecchia, Flavio Meroni, Giuseppina Berchicci, Enrico Poddi, Nicola Solipacca, Franco Perazzola, Agostino Di Sciuolo, Sergio Angeletti, Patrizio Tesi, Fabio Carrozi, Tommaso Pagani, Marco Stivoli, Roberto Miglio, Professional Car Service Snc, Massimo Mongiovi, Roberto Corona (C-419/12), Anitrav — Associazione Nazionale Imprese Trasporto Viaggiatori (C-420/12)

Beklagte: Roma Capitale, Regione Lazio (C-420/12)

Beteiligte: UGL Taxi — Unione Generale del Lavoro Taxi u. a., Codacons — Coordinamento delle associazioni per la tutela dell'ambiente e dei diritti degli utenti e consumatori (C-420/12),

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Auslegung der Art. 26, 49, 90 AEUV und Art. 3 EUV in Verbindung mit den Art. 4 Abs. 3 EUV und den Art. 3, 4, 5 und 6 AEUV, sowie der Art. 101 und 102 AEUV — Dienstleistung der Fahrzeugvermietung mit Fahrer — Innerstaatliche Regelung, die die Erbringung dieser Dienstleistung von einer Genehmigung abhängig macht, die von den Gemeinden erteilt wird und den Inhabern einer solchen Genehmigung vorschreibt, den gewöhnlichen Einstellplatz ihrer Fahrzeuge in dem Gebiet der Gemeinde zu haben, die ihre Genehmigung erteilt, sowie über einen Sitz zu verfügen und ihre Dienstleistung in genau diesem Gebiet zu beginnen und zu beenden

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Italien) mit Entscheidungen vom 20. Juni 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-419/12 und C-420/12 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen nicht zuständig, soweit sie sich auf die Auslegung von Art. 49 AEUV beziehen. Soweit sie die Auslegung anderer Bestimmungen des Unionsrechts betreffen, sind sie unzulässig.

(¹) ABl. C 366 vom 24.11.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Oradea — Rumänien) — SC Fatorie SRL/Direcția Generală a Finanțelor Publice Bihor

(Rechtssache C-424/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Reverse-Charge-Verfahren — Recht auf Vorsteuerabzug — Entrichtung der Steuer an den Dienstleistungserbringer — Weglassen zwingender Angaben — Entrichtung nicht geschuldeter Mehrwertsteuer — Verlust des Abzugsrechts — Grundsatz der Steuerneutralität — Grundsatz der Rechtssicherheit)

(2014/C 93/17)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Oradea

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Fatorie SRL

Beklagte: Direcția Generală a Finanțelor Publice Bihor

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Curte de Apel Oradea — Auslegung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug wegen Fehlens eines Vermerks auf der Rechnung über die Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft — Grundsatz der Rechtssicherheit — Bescheid, mit dem die Zahlung eines zu Unrecht abgezogenen Mehrwertsteuerbetrags und von Verzugszinsen angeordnet wird, nachdem das Recht auf Vorsteuerabzug bereits durch eine unwiderrufliche Entscheidung anerkannt worden war — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Zahlung der von einem Dritten fehlerhaft auf einer Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuer — Nichttätigwerden der Steuerbehörde hinsichtlich einer Berichtigung der Rechnung und Unmöglichkeit der nachträglichen Berichtigung

Tenor

1. Im Rahmen eines dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegenden Umsatzes verbieten es unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Grundsatz der Steuerneutralität nicht, dem Empfänger einer Dienstleistung das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer zu versagen, die er aufgrund einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung ohne Rechtsgrund an den Erbringer der Dienstleistung gezahlt hat, und zwar auch dann nicht, wenn die Berichtigung dieses Fehlers wegen der Insolvenz des Leistungserbringers unmöglich ist.

2. Der Grundsatz der Rechtssicherheit steht einer Verwaltungspraxis der nationalen Steuerbehörden nicht entgegen, wonach diese eine Entscheidung, mit der sie das Recht eines Steuerpflichtigen auf Abzug der Mehrwertsteuer anerkannt haben, innerhalb einer Ausschlussfrist zurücknehmen und im Anschluss an eine erneute Prüfung die Zahlung dieser Steuer nebst Verzugszinsen von ihm fordern.

(¹) ABl. C 379 vom 8.12.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt — Schweden) — Nils Svensson, Sten Sjögren, Madelaine Sahlman, Pia Gadd/Retriever Sverige AB

(Rechtssache C-466/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Rechtsangleichung — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29/EG — Informationsgesellschaft — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte — Art. 3 Abs. 1 — Öffentliche Wiedergabe — Begriff — Internetlinks („anklickbare Links“), die geschützte Werke zugänglich machen)

(2014/C 93/18)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea hovrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Nils Svensson, Sten Sjögren, Madelaine Sahlman, Pia Gadd

Beklagte: Retriever Sverige AB

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Svea hovrätt — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) — Internetseite mit Such- und Beobachtungsfunktion, die ihren Abonnenten einen Dienst anbietet, der ihnen Zugang zu geschützten Werken verschafft — Bereitstellung eines zu dem Werk führenden Links durch einen anderen als den Urheber des Werks oder die Inhaber des Urheberrechts an diesem Werk auf seiner Internetseite

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne dieser

Bestimmung vorliegt, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind.

2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, einen weiter gehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorzusehen, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über diese Bestimmung hinausgehen.

(¹) ABl. C 379 vom 8.12.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — H. Gautzsch Großhandel GmbH & Co. KG/Münchener Boulevard Möbel Joseph Duna GmbH

(Rechtssache C-479/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Geistiges Eigentum — Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Verordnung (EG) Nr. 6/2002 — Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2, Art. 88 und Art. 89 Abs. 1 Buchst. a und d — Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Schutz — Zugänglichmachung an die Öffentlichkeit — Neuheit — Verletzungsklage — Beweislast — Verjährung — Verwirkung — Anwendbares Recht)

(2014/C 93/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionsklägerin: H. Gautzsch Großhandel GmbH & Co. KG

Klägerin und Revisionsbeklagte:: Münchener Boulevard Möbel Joseph Duna GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 1 Buchst. a und d der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1) — Begriff der Offenbarung gegenüber der Öffentlichkeit — Beweislast für die Nachahmung eines nicht eingetragenen Musters — Modell, das in einem Ausstellungsraum außerhalb der üblichen Marktbeobachtung des Berufszweigs ausgestellt und einem Unternehmer der Fachkreise ohne Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde — Für das Recht, Dritten eine Benutzung zu verbieten, geltende Verjährungsfrist — Verwirkung — Bestimmung des auf Streitigkeiten über die Verletzung oder die Nichtigkeit von Gemeinschaftsgeschmacksmustern anwendbaren Rechts

Tenor

1. Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass es sich gegebenenfalls so verhalten kann, dass ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte, wenn Abbildungen dieses Geschmacksmusters an in diesem Wirtschaftszweig tätige Händler verteilt wurden, was das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht im Hinblick auf die Umstände der bei ihm anhängigen Rechtssache zu beurteilen hat.
2. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass es sich gegebenenfalls so verhalten kann, dass ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster, obwohl es Dritten ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung der Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurde, den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte, wenn es nur einem einzelnen Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs zugänglich gemacht wurde oder nur in einem Ausstellungsraum eines außerhalb des Unionsgebiets ansässigen Unternehmens ausgestellt wurde, was das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht im Hinblick auf die Umstände der bei ihm anhängigen Rechtssache zu beurteilen hat.
3. Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass der Inhaber eines geschützten Gemeinschaftsgeschmacksmusters nachzuweisen hat, dass die angefochtene Benutzung das Ergebnis einer Nachahmung dieses Musters ist. Wenn jedoch das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht feststellt, dass der Umstand, dass die Beweislast den Inhaber dieses Geschmacksmusters trifft, geeignet ist, die Beweisführung praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren, muss es, um die Einhaltung des Effektivitätsgrundsatzes sicherzustellen, alle ihm nach dem nationalen Recht zu Gebote stehenden Verfahrensmaßnahmen ausschöpfen, um diese Schwierigkeit zu beheben, einschließlich gegebenenfalls der Vorschriften des nationalen Rechts, die eine Anpassung oder Erleichterung der Beweislast vorsehen.
4. Die Verjährung und die Verwirkung, die einer gemäß Art. 19 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 6/2002 erhobenen Klage zur Verteidigung entgegengehalten werden können, unterliegen dem nationalen Recht, das unter Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes angewandt werden muss.
5. Art. 89 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass Anträge auf Vernichtung der rechtsverletzenden Erzeugnisse dem Recht, einschließlich des internationalen Privatrechts, des Mitgliedstaats unterliegen, in dem die Verletzungshandlungen begangen worden sind oder drohen. Anträge auf Ersatz des durch die Handlungen des Verletzers entstandenen Schadens sowie auf den Erhalt von Auskünften über diese Handlungen zum Zweck der Bestimmung dieses Schadens unterliegen gemäß Art. 88 Abs.

2 dieser Verordnung dem nationalen Recht, einschließlich des internationalen Privatrechts, des angerufenen Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts.

(¹) ABl. C 32 vom 2.2.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo Norte — Portugal) — Instituto Português e dos Transportes Marítimos (IPTM)/Navileme — Consultadoria Náutica Lda, Nautizende — Consultadoria Náutica Lda

(Rechtssache C-509/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 52 AEUV und 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Erteilung einer Lizenz für Sportschiffer — Wohnsitzerfordernis im Ausstellungsland — Beschränkungen für Gebietsfremde — Schutz der Sicherheit auf See — Öffentliche Ordnung)

(2014/C 93/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Central Administrativo Norte

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Instituto Português e dos Transportes Marítimos (IPTM)

Beklagte: Navileme — Consultadoria Náutica Lda, Nautizende — Consultadoria Náutica Lda

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Central Administrativo Norte (Portugal) — Auslegung der Art. 18, 20, 45, 52 und 62 AEUV — Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Vorschrift, nach der für die Ausstellung einer Sportschifferscheins ein Wohnsitz im Inland erforderlich ist

Tenor

Die Art. 52 AEUV und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren entgegenstehen, nach der für Bürger der Europäischen Union, die von diesem Mitgliedstaat einen Sportschifferschein für den Seeverkehr ausgestellt bekommen möchten, ein Wohnsitz im Inland erforderlich ist.

(¹) ABl. C 32 vom 2.2.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Bonn — Deutschland) — Mömax Logistik GmbH/Bundesamt für Justiz

(Rechtssache C-528/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Gesellschaftsrecht — Richtlinie 78/660/EWG — Offenlegung des konsolidierten Jahresabschlusses von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen — Anwendung der Vorschriften über die Offenlegung dieser Abschlüsse auf Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen und zu einem Konzern gehören, dessen Muttergesellschaft dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt)

(2014/C 93/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Bonn

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mömax Logistik GmbH

Beklagter: Bundesamt für Justiz

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Bonn — Auslegung von Art. 49 AEUV und Art. 57 Abs. 1 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222, S. 11) — Recht der Mitgliedstaaten, die Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG über den Inhalt, die Prüfung und die Offenlegung des Jahresabschlusses nicht auf abhängige Gesellschaften eines Konzerns, die ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen, anzuwenden, wenn die herrschende Gesellschaft den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach diese Möglichkeit besteht, wenn die herrschende Gesellschaft seinen eigenen Rechtsvorschriften unterliegt, nicht aber, wenn sie den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegt

Tenor

Art. 57 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in der durch die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die ein dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegendes Tochterunternehmen nur dann von den Bestimmungen der Richtlinie 78/660 über den Inhalt, die Prüfung und die Offenlegung des Jahresabschlusses befreit, wenn das Mutterunternehmen ebenfalls dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 23.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Februar 2014 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-596/12) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Massenentlassungen — Begriff „Arbeitnehmer“ — Ausschluss der „dirigenti“ — Richtlinie 98/59/EG — Art. 1 Abs. 1 und 2 — Verstoß)

(2014/C 93/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und C. Cattabriga)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Varone, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225, S. 16) — Anwendungsbereich — Begriff der Arbeitnehmer — Einbeziehung von leitenden Angestellten in diesen Begriff

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen verstoßen, dass sie durch Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 223 vom 23. Juli 1991 betreffend Bestimmungen über betriebsbedingte Arbeitslosigkeit, Mobilität, Arbeitslosenunterstützung, die Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien, die Arbeitsvermittlung und andere Vorschriften über den Arbeitsmarkt (legge n. 223 — Norme in materia di cassa integrazione, mobilità, trattamenti di disoccupazione, attuazione di direttive della Comunità europea, avviamento al lavoro ed altre disposizioni in materia di mercato del lavoro) die Kategorie der „dirigenti“ vom Anwendungsbereich des in Art. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrens ausgenommen hat.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 9.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Helm Düngemittel GmbH/Hauptzollamt Krefeld

(Rechtssache C-613/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Europa — Mittelmeer-Abkommen mit Ägypten — Art. 20 des Protokolls Nr. 4 — Ursprungsnachweis — Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 — Ersatzwarenverkehrsbescheinigung EUR.1, die zu einem Zeitpunkt ausgestellt wird, zu dem sich die Ware nicht mehr unter der Überwachung der ausstellenden Zollstelle befindet — Weigerung, die Präferenzregelung anzuwenden)

(2014/C 93/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin Helm Düngemittel GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Krefeld

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Düsseldorf — Auslegung von Art. 20 des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits (ABl. 2004, L 304, S. 39) in der durch den Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Ägypten vom 17. Februar 2006 (ABl. L 73, S. 1) geänderten Fassung — Ersatzverkehrsbescheinigung, die nachträglich zu einem Zeitpunkt ausgestellt wird, zu dem sich die Ware nicht mehr unter der Überwachung der ausstellenden Zollstelle befindet

Tenor

1. Das am 25. Juni 2001 in Luxemburg unterzeichnete und mit dem Beschluss 2004/635/EG des Rates vom 21. April 2004 genehmigte Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits ist dahin auszulegen, dass der ägyptische Ursprung einer Ware im Sinne der mit diesem Abkommen eingeführten Zollpräferenzregelung auch dann nachgewiesen werden kann, wenn die Ware bei ihrer Ankunft in einem ersten Mitgliedstaat für die Versendung eines Teils davon in einen zweiten Mitgliedstaat geteilt worden ist und die Ersatzwarenverkehrsbescheinigung EUR.1, die von den Zollbehörden des ersten Mitgliedstaats für den in den zweiten Mitgliedstaat versandten Teil der Ware ausgestellt worden ist, nicht die Voraussetzungen erfüllt, die in Art. 20 des Protokolls Nr. 4 zu diesem Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnis-

se“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der durch den Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Ägypten vom 17. Februar 2006 geänderten Fassung für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung vorgesehen sind.

2. Die Erbringung eines solchen Nachweises setzt jedoch voraus, dass der präferenzielle Ursprung der ursprünglich aus Ägypten eingeführten Ware mittels einer von den ägyptischen Zollbehörden gemäß dem Protokoll Nr. 4 ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 festgestellt wird und der Importeur nachweist, dass der in diesem ersten Mitgliedstaat abgeteilte und in den zweiten Mitgliedstaat versandte Teil der Ware einem Teil der Ware entspricht, die aus Ägypten in den ersten Mitgliedstaat eingeführt worden ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im Ausgangsverfahren erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2003.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Directeur général des douanes et droits indirects, Chef de l'agence de la direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières/Humeau Beaupréau SAS

(Rechtssache C-2/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Kapitel 64 — Einfuhr von für die Herstellung von Schuhen für Sportzwecke notwendigen Teilen — Position 6404 — Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen — Position 6406 — Schuhteile — Allgemeine Vorschrift 2 a für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur — Unvollständige oder unfertige Ware, die die „wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat“ — Ware, die „zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird“ — Erläuterungen für die Auslegung des Harmonisierten Systems — „Zusammensetzen“, ohne dass die „Teile, die zusammengesetzt werden sollen, bei der Vervollständigung zu einer fertigen Ware einer weiteren Bearbeitung unterzogen werden“)

(2014/C 93/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Directeur général des douanes et droits indirects, Chef de l'agence de la direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières

Beklagte: Humeau Beaupréau SAS

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation (Frankreich) — Auslegung der Vorschrift 2 a für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und der Erläuterung VII zum Harmonisierten System — Gemeinsamer Zolltarif — Zolltarifliche Einreihung — Kombinierte Nomenklatur — Fertigungsverfahren von Schuhen — Zusammensetzen oder Bearbeitungsvorgänge zur Vervollständigung der Fertigung

Tenor

Die Allgemeine Vorschrift 2 a für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt geltenden Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Schuhoberteil, eine Laufsohle und eine Innensohle als Ware, die noch nicht zusammengesetzt gestellt wird und die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale von Schuhen hat, in die Position 6404 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, wenn nach der Einfuhr dieser Teile eine Hinterkappe in das Schuhoberteil eingefügt werden muss und die Laufsohle sowie das Schuhoberteil aufgeraut werden müssen, um sie zusammensetzen zu können.

(¹) Abl. C 71 vom 9.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad –Bulgarien) — Maks Pen EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia, vormals Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlennie na izpalnenieto“ Sofia

(Rechtssache C-18/13) (¹)

(Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Vorsteuerabzug — Erbrachte Leistungen — Kontrolle — Leistender, der nicht über die erforderlichen Mittel verfügt — Begriff „Steuerhinterziehung“ — Pflicht zur Feststellung der Steuerhinterziehung von Amts wegen — Erfordernis der tatsächlichen Erbringung der Dienstleistung — Pflicht zur Führung hinreichend ausführlicher Aufzeichnungen — Streitsache — Verbot für den Richter, die Steuerhinterziehung als Straftat einzuordnen und die Situation des Klägers zu verschlechtern)

(2014/C 93/25)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maks Pen EOOD

Beklagter: Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia, vormals Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlennie na izpalnenieto“ Sofia

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Sofia-grad — Auslegung der Art. 63, 178 Abs. 1 Buchst. a, 226 Abs. 1 Nr. 6, 242 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. L 347, S. 1) — Begriff „Steuerbetrug“ — Angabe eines Leistenden in der Rechnung, der nicht über das Personal, die Sachmittel und die Aktiva verfügt, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich wären — Fehlen buchmäßiger Nachweise — Ausstellung unechter Dokumente als Beweis für das Erbringen der Dienstleistung — Pflicht des nationalen Gerichts, das Vorliegen eines Steuerbetrugs von Amts wegen festzustellen — Tatsächliche Erbringung einer Dienstleistung als Voraussetzung des Rechts auf Vorsteuerabzug — Erfordernis der Beachtung der internationalen Rechnungslegungsstandards, um den Anforderungen an das Führen so ausführlicher Aufzeichnungen zu genügen, dass die Kontrolle des Rechts auf Vorsteuerabzug ermöglicht wird — Etwaiges Erfordernis, auf den Rechnungen Angaben über das tatsächliche Erbringen der Dienstleistung zu machen — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen eine Dienstleistung als zu dem Zeitpunkt erbracht gilt, zu dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der Erträge aus ihr gemäß dem anwendbaren Recht entstanden sind

Tenor

1. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist in dem Sinne auszulegen, dass sie ausschließt, dass ein Steuerpflichtiger die Mehrwertsteuer abzieht, die in den von einem Leistenden ausgestellten Rechnungen ausgewiesen ist, wenn die Leistung zwar erbracht worden ist, sich aber herausstellt, dass sie nicht tatsächlich von diesem Leistenden oder seinem Subunternehmer bewirkt worden ist, insbesondere weil diese nicht über das erforderliche Personal sowie die erforderlichen Sachmittel und Vermögenswerte verfügten, die Kosten ihrer Leistung in ihrer Buchführung nicht dokumentiert wurden oder die Unterschrift der Personen, die bestimmte Dokumente als Leistende unterzeichnet haben, sich als falsch erwiesen hat, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich diese Umstände den Tatbestand eines betrügerischen Verhaltens erfüllen und aufgrund der von den Steuerbehörden beigebrachten objektiven Umstände feststeht, dass der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Abzugsrechts geltend gemachte Umsatz in diesen Betrug einbezogen war, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Wenn die nationalen Gerichte verpflichtet oder berechtigt sind, die rechtlichen Gesichtspunkte, die sich aus einer zwingenden Regel des nationalen Rechts ergeben, von Amts wegen aufzugreifen, müssen sie dies mit Bezug auf eine zwingende Regel des Unionsrechts wie diejenige tun, die von den nationalen Behörden und Gerichten verlangt, den Vorteil des Rechts auf Vorsteuerabzug zu versagen, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird. Bei der Prüfung des betrügerischen oder missbräuchlichen Charakters der Geltendmachung des Abzugsrechts haben diese Gerichte das nationale Recht so weit wie möglich anhand des Wortlauts und

des Zwecks der Richtlinie 2006/112 auszulegen, um das in der Richtlinie festgelegte Ziel zu erreichen; dies verlangt, dass sie unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts und unter Anwendung der in diesem anerkannten Auslegungsmethoden alles tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt.

3. Die Richtlinie 2006/112 ist, soweit sie insbesondere — in Art. 242 — verlangt, dass jeder Steuerpflichtige Aufzeichnungen führt, die so ausführlich sind, dass sie die Anwendung der Mehrwertsteuer und ihre Kontrolle durch die Steuerverwaltung ermöglichen, in dem Sinne auszulegen, dass sie dem betreffenden Mitgliedstaat nicht verwehrt, innerhalb der in Art. 273 der Richtlinie vorgesehenen Grenzen von jedem Steuerpflichtigen zu verlangen, dass er dabei sämtliche mit den internationalen Rechnungslegungsstandards vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften befolgt, vorausgesetzt, die insoweit erlassenen Maßnahmen gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung der Ziele, eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu verhindern, erforderlich ist. In diesem Zusammenhang steht die Richtlinie 2006/112 einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, wonach eine Dienstleistung als zu dem Zeitpunkt erbracht gilt, zu dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der Erträge aus ihr erfüllt sind.

(¹) ABl. C 79 vom 16.03.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2014 — Ungarn/Europäische Kommission, Slowakische Republik

(Rechtssache C-31/13 P) (¹)

(Rechtsmittel — Geschützte geografische Angaben — Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 — Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben für Wein — Datenbank E-Bacchus — Tokaj)

(2014/C 93/26)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und K. Szíjjártó)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka, B. Schima und B. Eggers), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. November 2012, Ungarn/Kommission (T-194/10), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“, die mit der Slowakei als Ursprungsland in das elektronische Register von Ursprungsbezeichnungen und geschützten geogra-

fischen Angaben für Weine (Datenbank E-Bacchus) aufgenommen worden ist, als unzulässig abgewiesen hat — Rechtswirkungen der Eintragung in die Datenbank E-Bacchus — Begründungspflicht — Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der loyalen Zusammenarbeit und der Rechtssicherheit

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Ungarn trägt die Kosten.
3. Die Slowakische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 71 vom 9.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile di Roma — Italien) — Mediaset SpA/Ministero dello Sviluppo Economico

(Rechtssache C-69/13) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Staatliche Beihilfen — Zuschuss zum Kauf oder zur Miete von Digitaldecodern — Entscheidung der Kommission, mit der eine Beihilferegulierung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Rückforderung — Bemessung des zurückzufordernden Betrags — Rolle des nationalen Gerichts — Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kommission durch das nationale Gericht im Rahmen der Durchführung ihrer Entscheidung — Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

(2014/C 93/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale civile di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mediaset SpA

Beklagter: Ministero dello Sviluppo Economico

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale civile di Roma — Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen — Bemessung des zurückzufordernden Betrags — Entscheidung der Kommission, mit der die Kriterien für die Bestimmung dieses Betrags festgelegt werden — Urteil des Gerichtshofs, das dem nationalen Gericht die Möglichkeit einräumt, die Geeignetheit der von der Kommission festgelegten Kriterien zu überprüfen — Umfang des Beurteilungsspielraums des nationalen Gerichts

Tenor

1. Das nationale Gericht ist für die Zwecke der Sicherstellung der Durchführung einer Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der eine Beihilferegulierung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird und durch die die Rückforderung der in Rede stehenden Beihilfen angeordnet wird, durch die aber nicht die einzelnen Begünstigten dieser Beihilfen bestimmt werden und die genaue Höhe der zu erstattenden Beträge festgesetzt wird, zwar an diese Entscheidung gebunden, nicht hingegen an von der Kommission im Rahmen der Durchführung der Entscheidung abgegebene Stellungnahmen. Jedoch muss das nationale Gericht angesichts des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV diese Stellungnahmen im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits als Beurteilungsgesichtspunkt berücksichtigen.
2. Das nationale Gericht kann bei der Bestimmung der genauen Beträge der zurückzufordernden Beihilfen, wenn die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung, mit der eine Beihilferegulierung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird, weder die einzelnen Begünstigten der in Rede stehenden Beihilfen noch die genauen zu erstattenden Beträge bestimmt hat, zu dem Ergebnis kommen — ohne die Gültigkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission oder die Verpflichtung zur Erstattung der in Rede stehenden Beihilfen in Frage zu stellen —, dass der Betrag der zu erstattenden Beihilfe gleich null ist, wenn sich dies aus den Berechnungen ergibt, die auf der Grundlage der Gesamtheit der ihm zur Kenntnis gebrachten relevanten Umstände durchgeführt wurden.

(¹) ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Dänemark) — Martin Blomqvist/Rolex SA, Manufacture des Montres Rolex SA

(Rechtssache C-98/13) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 — Maßnahmen zur Verhinderung des Inverkehrbringens von nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellte Waren — Art. 2 — Geltungsbereich der Verordnung — Aus einem Drittstaat über das Internet erfolgter Verkauf einer nachgeahmten Uhr zu privaten Zwecken an eine Privatperson, die in einem Mitgliedstaat wohnt — Beschlagnahme der Uhr durch die Zollbehörden bei ihrer Einfuhr in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats — Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme — Voraussetzungen — Voraussetzungen betreffend die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 4 — Verbreitung an die Öffentlichkeit — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 5 — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 9 — Benutzung im geschäftlichen Verkehr)

(2014/C 93/28)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Højesteret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Martin Blomqvist

Beklagte: Rolex SA, Manufacture des Montres Rolex SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Højesteret — Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10), Art. 5 Abs. 1 und 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 299, S. 25), Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 278, S. 1) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. L 196, S. 7) — Maßnahmen zur Verhinderung des Inverkehrbringens nachgeahmter oder unerlaubt hergestellter Waren — Privatperson, die in einem Mitgliedstaat wohnt und über die Website eines Verkäufers aus einem Drittstaat eine nachgeahmte Uhr zu privaten Zwecken gekauft hat — Beschlagnahme der vom Verkäufer mit der Post versandten Uhr und Aussetzung der Überlassung der Uhr durch die Behörden dieses Mitgliedstaats

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ist dahin auszulegen, dass der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums an einer Ware, die über die Website eines Online-Shops in einem Drittstaat an eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt, verkauft wurde, den ihm durch die Zollverordnung gewährten Schutz zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gelangt, allein aufgrund des Erwerbs der Ware beanspruchen kann. Es ist hierzu nicht noch erforderlich, dass die Ware vor dem Verkauf Gegenstand einer an die Verbraucher in diesem Mitgliedstaat gerichteten Verkaufsofferte oder Werbung war.

(¹) ABl. C 129 vom 4.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Februar 2014 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-139/13) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten — Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 — Biometrischer Pass — Aufnahme von Fingerabdrücken — Nichtumsetzung — Keine Ausstellung innerhalb der Fristen)

(2014/C 93/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Maidani und G. Wils)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Haloux und L. Van den Broeck)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385, S. 1) — Biometrische Pässe mit Fingerabdrücken — Keine Ausstellung solcher Pässe innerhalb der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten verstoßen, dass es die technischen Spezifikationen für die Ausstellung von biometrischen Pässen mit Fingerabdrücken nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist umgesetzt hat.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 156 vom 1.6.2013.

Klage, eingereicht am 10. Dezember 2013 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-653/13)

(2014/C 93/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia, E. Sanfrutos Cano)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. März 2010 in der Rechtssache C-297/08 durchzuführen, mit dem festgestellt wurde, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie für die Region Campania nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Abfälle verwertet und beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet und ohne dass die Umwelt geschädigt wird, und insbesondere dadurch, dass sie kein angemessenes und integriertes Netz von Beseitigungsanlagen errichtet hat, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4 und 5 der Richtlinie 2006/12/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle verstoßen hat;

— der Italienischen Republik aufzugeben, an die Kommission ein tageweises Zwangsgeld in Höhe von 256 819,2 Euro (d.

h. 85 606,4 Euro pro Tag für jede Anlagenkategorie), gegebenenfalls vermindert um die sich aus der Formel der Degressivität ergebende Ermäßigung, zu zahlen, und zwar vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache an bis zum Tag der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-297/08;

— der Italienischen Republik aufzugeben, an die Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus der Multiplikation eines Tagessatzes von 28 089,6 Euro mit der Zahl der Tage der Fortsetzung des Verstoßes ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-297/08 bis zu dem Tag ergibt, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache verkündet wird;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Italien habe die Maßnahmen, die erforderlich seien, um dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-297/08 nachzukommen, nicht ergriffen. Die vorgeschlagene Sanktion (tageweises Zwangsgeld und Pauschalbetrag) sei im Hinblick auf die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung verhältnismäßig und berücksichtige auch die Notwendigkeit, die Abschreckungswirkung der Sanktion zu gewährleisten, um Wiederholungsfällen vorzubeugen.

(¹) Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal do Comércio de Lisboa (Portugal), eingereicht am 16. Dezember 2013 — Portugiesischer Staat/Massa Insolvente do Banco Privado Português SA, in Liquidation

(Rechtssache C-667/13)

(2014/C 93/31)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal do Comércio de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Portugiesischer Staat

Beklagte: Massa Insolvente do Banco Privado Português SA, in Liquidation

Vorlagefragen

1. Leidet der Beschluss (¹) am Mangel der fehlenden Begründung, weil:

a) er den Grund nicht nennt, weshalb die vom portugiesischen Staat gewährte Garantie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt?

b) er den Grund nicht erläutert, weshalb die in Form einer Garantie gewährte Beihilfe zunächst als von Art. 107 Abs. 3 erfasst angesehen und jetzt für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde?

2. Leidet der Beschluss am Mangel des Widerspruchs zwischen Begründung und verfügendem Teil in Bezug auf den Zeitpunkt, ab dem die Entscheidung als rechtswidrig angesehen wird: 5. Dezember 2008 oder 5. Juni 2009?
3. Widerspricht der Beschluss Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union insofern, als die gewährte Beihilfe den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt hat, insbesondere unter Zugrundelegung des Zwecks des Darlehens und seiner tatsächlichen Verwendung sowie der Tatsache, dass der Beihilfeempfänger seine Geschäftstätigkeit seit 1. Dezember 2008 nicht mehr ausgeübt hat?
4. Widerspricht der Beschluss den Bestimmungen des Art. 107 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union insofern, als die Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats bestimmt und insoweit mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war?
5. Stehen die Abs. 1 und 2 [des Art. 14] der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽²⁾ im vorliegenden Fall der Verringerung des zurückzufordernden Betrags entgegen, wenn die diesbezügliche Vorschrift ohne Diskriminierung auf alle Gläubiger der insolventen Partei anwendbar ist?

-
- ⁽¹⁾ Beschluss 2011/346/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 33/09 (ex NN 57/09, CP 191/09), die Portugal als staatliche Garantie zugunsten der BPP gewährt hat (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K [2010] 4932), ABl. L 159, S. 95.
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 (jetzt Art. 88) des EG-Vertrags, ABl. L 83, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco (Spanien), eingereicht am 27. Januar 2014 — Subdelegación del Gobierno en Gipuzkoa — Extranjería/ Samir Zaizoune

(Rechtssache C-38/14)

(2014/C 93/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Subdelegación del Gobierno en Guipuzkoa — Extranjería

Beklagter: Samir Zaizoune

Vorlagefrage

Sind Art. 4 Abs. 2 und 3 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG ⁽¹⁾ im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit dahin auszulegen, dass sie einer Regelung, wie sie im Ausgangsstreit in Rede steht, und der sie auslegenden Rechtsprechung entgegenstehen,

wonach es möglich ist, die illegale Situation eines Ausländers ausschließlich mit einer Geldstrafe zu ahnden, die darüber hinaus mit der Strafe der Ausweisung unvereinbar ist?

-
- ⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.
ABl. L 348, S. 98.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte (Italien), eingereicht am 3. Februar 2014 — CASTA u. a./A.S.L. di Ciriè, Chivasso e Ivrea (ASL TO4) und Regione Piemonte

(Rechtssache C-50/14)

(2014/C 93/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Consorzio Artigiano Servizio Taxi e Autonoleggio (CASTA), Galati Lucimorto Roberto — Autonoleggio Galati, Seren Bernardone Guido — Autonoleggio Seren Guido

Rechtsmittelgegnerinnen: Azienda Sanitaria Locale di Ciriè, Chivasso e Ivrea (ASL TO4) und Regione Piemonte

Vorlagefragen

1. Stehen die unionsrechtlichen Vorschriften über öffentliche Ausschreibungen — im vorliegenden Fall, da es sich um ausgenommene Verträge handelt, die allgemeinen Grundsätze des freien Wettbewerbs, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit — nationalen Vorschriften entgegen, die eine freihändige Vergabe von Krankentransportdienstleistungen an Freiwilligenorganisationen zulassen, deren Tätigkeit überwiegend auf kostenlos erbrachten Leistungen beruht, wenn dabei eine reine Kosten-erstattung vorgesehen ist?
2. Ist in dem Fall, dass diese Art der Vergabe als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen wird, ein vorheriger Vergleich der Angebote verschiedener gleichartiger Anbieter (gegebenenfalls auch aus der Gemeinschaft), die für eine freihändige Vergabe in Frage kommen, vorzunehmen, um die Gefahr unnötiger oder unangemessener Kosten zu begrenzen, und sind die nationalen Vorschriften, nach denen die freihändige Vergabe zulässig ist, somit in diesem Sinne auszulegen?
3. Gelten in dem Fall, dass diese Art der Vergabe als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen wird, für Freiwilligenorganisationen, an die eine freihändige Vergabe erfolgt, genaue prozentuale Grenzen für den parallelen Marktzugang, und ist somit die nationale Rechtsvorschrift, nach der die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Vereinigungen marginal sein muss, in diesem Sinne auszulegen?

Klage, eingereicht am 6. Februar 2014 — Europäische Kommission/Hellenische Republik**(Rechtssache C-60/14)**

(2014/C 93/34)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und I. Zervas)*Beklagte:* Hellenische Republik**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Art. 2, 3 und 4 des Beschlusses der Kommission vom 24. Mai 2011 ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die rechtswidrigen staatlichen Beihilfen von den Kasinos Thessaloniki, Mont Parnes und Korfu zurückzufordern, und jedenfalls die Kommission nicht hinreichend über den genauen von jedem Empfänger der rechtswidrigen staatlichen Beihilfen zurückzufordernden Betrag (Hauptforderung und Zinsen) noch über die sonstigen von ihr gemäß Art. 4 des Beschlusses ergriffenen Maßnahmen unterrichtet hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die Hellenische Republik sei verpflichtet gewesen, die rechtswidrigen staatlichen Beihilfen bis zum 25. September 2011 zurückzufordern.
2. Sie sei verpflichtet gewesen, der Kommission bis zum 25. Juli 2011 die Maßnahmen, die sie zur Rückforderung der rechtswidrigen staatlichen Beihilfen ergreifen werde, sowie den genauen Betrag, der zurückzufordern sei, mitzuteilen.
3. Sie sei keiner dieser Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen.

⁽¹⁾ Beschluss 2011/716/EU der Kommission vom 24. Mai 2011 über die staatliche Beihilfe C 16/10 Griechenlands zugunsten bestimmter griechischer Kasinos (ABl. L 285, S. 25).

Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — Rat der Europäischen Union/Europäische Kommission**(Rechtssache C-73/14)**

(2014/C 93/35)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Westerhof Löfflerová, E. Finnegan, R. Liudvinaviciute-Cordeiro)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 29. November 2013, eine „Schriftliche Stellungnahme der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union“ an den Internationalen Seegerichtshof in der Rechtssache 21 ⁽¹⁾ zu übermitteln, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Mit der Klage beantragt der Rat, die Entscheidung der Kommission vom 29. November 2013, eine „Schriftliche Stellungnahme im Namen der Europäischen Union“ an den Internationalen Seegerichtshof in der Rechtssache 21 zu übermitteln (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), für nichtig zu erklären.
2. Der Rat ist der Auffassung, die angefochtene Entscheidung, die ohne Billigung des Rates und gegen seinen Willen übermittelt worden sei, sei rechtswidrig, da sie gegen in den Verträgen verankerte wesentliche Grundsätze des Unionsrechts verstoße.
3. Der Rat führt für seinen Antrag auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung zwei Klagegründe an.
4. Erstens habe die Kommission mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung gegen den Grundsatz der Aufteilung der Befugnisse nach Art. 13 Abs. 2 EUV und somit gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts verstoßen (erster Klagegrund). Mit dem ersten Teil dieses Klagegrundes trägt der Rat vor, der Internationale Seegerichtshof sei ein Spruchkörper, der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen errichtet worden sei und rechtswirksame Akte erlasse. Daher hätte der im Namen der Union vor dem Internationalen Seegerichtshof vertretene Standpunkt nach Art. 218 Abs. 9 AEUV vom Rat festgelegt werden müssen. Mit dem zweiten Teil des ersten Klagegrundes macht der Rat geltend, dass die Kommission jedenfalls gegen Art. 16 Abs. 1 EUV verstoßen habe, da sie sich Befugnisse hinsichtlich der Festlegung der Politik angemaßt habe, die nach dieser Vertragsbestimmung ausschließlich dem Rat zustünden.
5. Zweitens habe die Kommission durch ihr Vorgehen, das zu der angefochtenen Entscheidung geführt habe, gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 13 Abs. 2 EUV verstoßen (zweiter Klagegrund).

⁽¹⁾ Der Rat beantragt mit diesem Schritt nicht die Nichtigerklärung der Stellungnahme der Kommission vor dem Seegerichtshof.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2014 — Oetker Nahrungsmittel/HABM (La qualité est la meilleure des recettes)

(Rechtssache T-570/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke La qualité est la meilleure des recettes — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2014/C 93/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG (Bielefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Graf von Stosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: K. Klüpfel und A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des HABM vom 8. Juli 2011 (Sache R 1798/2010-G) über die Anmeldung des Wortzeichens La qualité est la meilleure des recettes als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 14.1.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2014 — Beco/Kommission

(Rechtssache T-81/12) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren von Verbindungselementen aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in China und in Taiwan — Antrag auf Erstattung erhobener Zölle — Art. 11 Abs. 8 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 — Rechtssicherheit)

(2014/C 93/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Beco Metallteile-Handels GmbH (Spaichingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Pfeiffer)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses K(2011) 9112 endgültig der Kommission vom 13. Dezember 2011, mit dem ein Antrag auf Erstattung von Antidumpingzöllen abgelehnt wurde, die auf die Einfuhren von Verbindungselementen aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan entrichtet worden sind

Tenor

1. Der Beschluss K(2011) 9112 endgültig der Kommission vom 13. Dezember 2011 über einen Antrag auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die auf die Einfuhren von Verbindungselementen aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Taiwan entrichtet wurden, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 21.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 13. Februar 2014 — Demon International/HABM — Big Line (DEMON)

(Rechtssache T-380/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke DEMON — Ältere Gemeinschaftswortmarke DEMON — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2014/C 93/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Demon International, LC (Orem, Utah, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Krüger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Mattina, dann L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Big Line Sas di Graziani Lorenzo (Thiene, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Osti)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Juni 2012 (Sache R 1845/2011-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Demon International LC und der Big Line Sas di Graziani Lorenzo

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 20. Juni 2012 (Sache R 1845/2011-4) wird aufgehoben, soweit mit ihr Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung teilweise aufgehoben und der Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke Nr. 6 375 398 betreffend „Skibrillen“ und „Snowboardbrillen“ zurückgewiesen wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Demon International LC und die Big Line Sas di Graziani Lorenzo tragen ihre eigenen Kosten einschließlich der vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.
4. Das HABM trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 331 vom 27.10.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2014 — dm-drogerie markt/HABM — Semtee (CALDEA)

(Rechtssache T-26/13) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CALDEA — Ältere internationale Wortmarke BALEA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2014/C 93/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: dm-drogerie markt GmbH & Co. KG (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Bludovsky, B. Beinert und A. Bender)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Semtee (Escaldes Engornay, Andorra)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Oktober 2012 (Sache R 2432/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der dm-drogerie markt GmbH & Co. KG und Semtee

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die dm-drogerie markt GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 86 vom 23.3.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Januar 2014 — Romonta/Kommission

(Rechtssache T-614/13 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2013 — Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls — Fehlende Dringlichkeit)

(2014/C 93/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Antragstellerin: Romonta GmbH (Amsdorf, Seengebiet Mansfelder Land, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke, M. Vollmer, C. Telschow und A. Schulze)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. White, C. Hermes und K. Herrmann)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs von Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die Übergangweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 240, S. 27), soweit damit eine Härtefallzuteilung für die Antragstellerin abgelehnt wird

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2013 — Deloitte Consulting/Kommission

(Rechtssache T-688/13)

(2014/C 93/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deloitte Consulting CVBA (Diegem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. De hornois und N. Korogiannakis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den der Klägerin mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 mitgeteilten Beschluss der Beklagten, das Angebot der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens DIGIT/R2/PO/2013/004 — Beratung, Benchmarking und Consulting im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (ABC III) (Los 2) als vierten Auftragnehmer in der Kaskade auszuwählen und den Auftrag an das Konsortium PWC-EVERIS als ersten Auftragnehmer, KPMG-TRASYS-KURT SALMON als zweiten Auftragnehmer und CGI Accenture als dritten Auftragnehmer zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss zumindest insoweit für nichtig zu erklären, als der erste Auftragnehmer in der Kaskade, PWC-EVERIS, nicht ausgeschlossen wurde, weil er Informationen zu seinem finanziellen Angebot in sein technisches Angebot aufgenommen hat;
- der Beklagten aufzugeben, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr wegen des Verlusts des Auftrags, hilfsweise, wegen des Verlusts der Chance aufgrund des in Rede stehenden Ausschreibungsverfahrens entstanden ist;
- der Beklagten die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstandenen Kosten und Aufwendungen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Verpflichtung, Gründe anzugeben, und Nichtoffenlegung der relativen Verdienste der erfolgreichen Bieter — Art. 113 Abs. 2 der Haushaltsordnung und Art. 161 Abs. 2 und 3 der delegierten Verordnung sowie Verstoß gegen ein wesentliches Verfahrenserfordernis, nämlich den Grundsatz des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf.
 - Obwohl der Gegenstand der Ausschreibung technisch sehr komplex sei und strategische Bedeutung besitze, sei der Inhalt der Auszüge des Bewertungsberichts kurz, oberflächlich, vereinfachend, es fehlten Angaben der Stärken und Schwächen der bewerteten Angebote, er sei beschränkt auf „Qualifikationen“ ohne jegliche Beschreibung der Substanz der Antwort. Für einige der Unterkriterien gebe es absolut keine Begründung, die die erzielten Punktzahlen der Bieter erklärten, wobei die Kommentare des Bewertungsausschusses oft nicht mit den Punktzahlen in Einklang stünden, die an die verschiedenen Bieter vergeben worden seien. Die Mängel der Begründung des angefochtenen Beschlusses behinderten seine gerichtliche Überprüfung und verstießen gegen den Grundsatz des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Verpflichtung, eindeutige Zuschlagskriterien zu verwenden, aufgrund deren der Auftrag objektiv vergeben werden könne; Verstoß gegen die Unterscheidung zwischen Auswahlkriterien und Zuschlagskriterien;
 - Die technischen Spezifikationen bestünden in einer beträchtlichen Anzahl vager Unterkriterien. Daher seien gut informierte und durchschnittlich sorgfältige Bieter nicht in der Lage, das besondere Zuschlagskriterium zu verstehen. Es gebe keine klare Angabe darüber, was ein guter oder weniger guter Ansatz sei, noch gebe es ein qualitatives Element, das darlege, welche Indikatoren zu einem besseren oder schlechteren Ergebnis führen könnten. Außerdem enthalte der Bewertungsbericht eine Bezugnahme auf Auswahlkriterien, die verwendet worden seien, um den technischen Vorschlag der Bieter zu bewerten.
3. Dritter Klagegrund: Nichteinhaltung der Vorschriften über die Spezifikationen der Ausschreibung. Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der guten Verwaltung — Verstoß gegen die Anweisungen für die Bieter — Bezugnahme auf den Preis innerhalb des technischen Angebots;
 - Einer der erfolgreichen Bieter, habe erhebliche finanzielle Informationen im technischen Abschnitt des Angebots ausgeführt, weshalb das Angebot unzulässig sei, da es gegen die besonderen Bestimmungen der Ausschreibungsspezifikationen sowie gegen den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung und das Guidebook for Public Procurement von DIGIT (Leitfaden für öffentliche Aufträge von DIGIT), das im vorliegenden Fall anwendbar sei, verstoße.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 Buchst. a der Haushaltsordnung und gegen Abschnitt 5.2.3.2 der Spezifikationen der Ausschreibung — Interessenkonflikt;
 - Gemäß Art. 107 der Haushaltsordnung müsse die Beklagte prüfen, ob sich die Bieter während des Vergabeverfahrens für die Rahmenvereinbarung in einem Interessenkonflikt befänden, im Gegensatz zu der im vorliegenden Fall von der Beklagten vorgezogenen Einzelfallprüfung während der Durchführung der Rahmenvereinbarung. Jeder Bieter, der sich — wie erwähnt während des Ausschreibungsverfahrens — in einem Interessenkonflikt befinde, hätte vor Abschluss der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen werden müssen, und nicht, wie es die Beklagte in diesem Fall vorziehe, auf der Grundlage des Einzelfalls während der Durchführung des Vertrags. Abschnitt 5.2.3.2 der Ausschreibungsspezifikationen sei ein noch strengeres Erfordernis als der in Art. 107 der Haushaltsordnung beschriebene Interessenkonflikt. Auf der Grundlage des Vorstehenden hätte die Beklagte einige der erfolgreichen Bieter, ablehnen müssen.

**Klage, eingereicht am 31. Dezember 2013 —
Mikhalchanka/Rat**

(Rechtssache T-693/13)

(2014/C 93/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Aliaksei Mikhalchanka (Minsk, Weißrussland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalauskas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss 2013/534/GASP des Rates vom 29. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1054/2013 des Rates vom 29. Oktober 2013 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen das Verteidigungsrecht, da das vorherige kontradiktorische Verfahren vom Rat nicht eingehalten worden sei.
2. Unzureichende Begründung, da die Begründung der Handlungen weder deren Anfechtung durch den Kläger vor dem Gericht noch deren Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Gericht ermögliche.
3. Beurteilungsfehler, da den angefochtenen Handlungen jede Rechtfertigung in tatsächlicher Hinsicht fehle.
4. Nichtbeachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere soweit es um die Ein- und Durchreisebeschränkung im Gebiet der Europäischen Union gehe.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2013 — Ipatau/Rat

(Rechtssache T-694/13)

(2014/C 93/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vadzim Ipatau (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalauskas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss 2013/534/GASP des Rates vom 29. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus für nichtig zu erklären, soweit er davon betroffen ist;

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1054/2013 des Rates vom 29. Oktober 2013 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus für nichtig zu erklären, soweit er davon betroffen ist;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-693/13, Mikhalchanka/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

**Klage, eingereicht am 27. Dezember 2013 —
Kinnarps/HABM (MAKING LIFE BETTER AT WORK)**

(Rechtssache T-697/13)

(2014/C 93/44)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kinnarps AB (Falköping, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: M. Wahlin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Oktober 2013 in der Sache R 2272/2012-2 aufzuheben;
- festzustellen, dass ihre Marke MAKING LIFE BETTER AT WORK hinsichtlich der beantragten Waren und Dienstleistungen die für die Eintragung als Gemeinschaftsmarke erforderliche Unterscheidungskraft habe;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen, die ihr in den Verfahren vor dem Gericht und dem HABM entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „MAKING LIFE BETTER AT WORK“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 20, 35 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 887 982.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Januar 2014 von Peter Schönberger gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. November 2013 in der Rechtssache F-14/12, Schönberger/Rechnungshof

(Rechtssache T-26/14 P)

(2014/C 93/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Peter Schönberger (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rechnungshof der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt:

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. November 2013 in der Rechtssache F-14/12 (Schönberger/Rechnungshof) aufzuheben;
- den Anträgen des Klägers im ersten Rechtszug stattzugeben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer sieben Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe es nach Auffassung des Rechtsmittelführers veräußert, über den ersten Klagegrund zu entscheiden, wonach im Beförderungsjahr 2011 mit nur drei für Beförderungen verfügbaren Stellen der im Statut vorgegebene Fünfjahresdurchschnitt für die Jahre 2007 bis 2011 um zehn Stellen verfehlt worden sei.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das angefochtene Urteil die Position der Parteien verfälsche, indem es die Beförderungsjahre 2010 bis 2014 zum streitigen Fünfjahreszeitraum erkläre.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: An dieser Stelle trägt der Rechtsmittelführer vor, dass die Verteidigungsrechte des Klägers verletzt worden seien, weil ihm keine Gelegenheit gegeben worden sei, zu dem vom Gericht für den öffentlichen Dienst als relevant unterstellten Fünfjahreszeitraum Stellung zu nehmen.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Der Rechtsmittelführer rügt einen Begründungsmangel, da das angefochtene Urteil nicht begründe, warum der Fünfjahreszeitraum 2010 bis 2014 als Bezugszeitraum anzunehmen sei.
5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Der Rechtsmittelführer rügt, dass sich das Gericht für den öffentlichen Dienst mit seiner Auslegung des Statuts in Widerspruch zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers setze, im Jahr 2014 mit einem neuen Fünfjahreszeitraum zu beginnen.
6. Sechster Rechtsmittelgrund: Der Rechtsmittelführer rügt an dieser Stelle, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst den Grundsatz des berechtigten Vertrauens verletzt habe, indem es sein Urteil auf eine Auslegung des Statuts gestützt habe, die vom Beklagten ausdrücklich verworfen worden sei.
7. Siebter Rechtsmittelgrund: Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung fehlerhaft und nicht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung angewandt worden sei.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2014 — Costantini u. a./Kommission

(Rechtssache T-44/14)

(2014/C 93/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Bruno Costantini (Jesi, Italien), Robert Racke (Lamadelaine, Luxemburg), Pietro Pravata (Beyne-Heusay, Belgien), Zbigniew Gałazka (Łódź, Polen), Justo Santos Domínguez (Leganés, Spanien), Maria Isabel Lemos (Mealhada, Portugal), André Clavelou (Vincennes, Frankreich) und Bürgerausschuss „Right to Lifelong Care: Leading a life of dignity and Independence is a fundamental right!“ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Brouwer und Solicitor A. Woods)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 5. November 2013, wie er dem Bevollmächtigten und dem stellvertretenden Bevollmächtigten der Kläger am 5. November 2013 in einem Schreiben mit dem Aktenzeichen C(2013) 7612 final mitgeteilt wurde und mit dem es abgelehnt wurde, die Bürgerinitiative „Right to Lifelong Care: Leading a life of dignity and Independence is a fundamental right!“ (Initiative) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. 2011, L 65, S. 1) zu registrieren (angefochtener Beschluss), für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten der Kläger einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe durch ihre Weigerung, die Initiative zu registrieren, den rechtlichen Maßstab von Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2011 falsch angewandt, indem sie (i) unzutreffend festgestellt habe, dass die Ziele der Initiative im Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht hinreichend erreicht werden könnten, und (ii) die der Verordnung Nr. 211/2011 zugrunde liegenden Prinzipien nicht berücksichtigt habe.
2. Die Kommission habe die allgemeinen Grundsätze guter Verwaltungspraxis nicht beachtet, indem sie die Registrierung der Initiative abgelehnt habe, während sie Bürgerinitiativen, die beabsichtigten, eine ähnliche Art von Zielen zu erreichen, registriert habe.
3. Die Kommission sei unter Verstoß gegen Art. 296 AEUV ihrer Verpflichtung, den angefochtenen Beschluss hinreichend und angemessen zu begründen, nicht nachgekommen.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2014 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-51/14)

(2014/C 93/47)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vláčil, J. Vitáková)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss K(2013) 7615 der Europäischen Kommission vom 13. November 2013 über die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ (Pomazánkové máslo [streichfähige Butter] [g.t.S.]) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, nämlich einen Verstoß gegen die Art. 50 und 52 in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung Nr. 1151/2012. Die Kommission habe nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung des Namens „Pomazánkové máslo“ als garantiert traditionelle Spezialität erfüllt seien, und den Antrag aus einem anderen Grund als der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen zurückgewiesen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).

Klage, eingereicht am 27. Januar 2014 — BMV Mineralöl Versorgungsgesellschaft/HABM — Delek Europe (GO)

(Rechtssache T-60/14)

(2014/C 93/48)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: BMV Mineralöl Versorgungsgesellschaft mbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: M. Von Fuchs und I. Czernik, Rechtsanwälte)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Delek Europe BV (Breda, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. November 2013 in der Sache R 382/2013-4 aufzuheben;
- dem Streithelfer die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen;

— hilfsweise, sofern der Streithelfer seine Beteiligung am Verfahren nicht erklärt, dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Delek Europe BV

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Worтеlement „GO“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35 und 36 (Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 995 201)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke, die das Worтеlement „GO“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 4, 19, 35, 39 und 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 29. Januar 2014 — Good Luck Shipping/Rat

(Rechtssache T-64/14)

(2014/C 93/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Good Luck Shipping LLC (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph, QC [Queens Counsel], M. Lester, Barrister, und M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP

über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 306, S. 18) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 306, S. 3) für nichtig zu erklären;

— den Beschluss 2013/497/GASP des Rates vom 10. Oktober 2013⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 971/2013 des Rates vom 10. Oktober 2013⁽²⁾ („die Maßnahmen von Oktober“) gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Maßnahmen von Oktober seien für unanwendbar zu erklären, soweit sie auf die Klägerin Anwendung fänden, und sie entbehrten einer angemessenen Rechtsgrundlage.
2. Zweiter Klagegrund: Der Rat habe die berechtigten Erwartungen der Klägerin sowie die Grundsätze der Bestimmtheit, der Rechtssicherheit, *ne bis in idem* und *res iudicata* sowie das Diskriminierungsverbot verletzt.
3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe seine Begründungspflicht verletzt.
4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt.
5. Fünfter Klagegrund: Dem Rat sei mit seiner Feststellung, dass in Bezug auf die Klägerin die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt seien, ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, und er habe keinen Beweis zur Rechtfertigung der Benennung der Klägerin erbracht.
6. Sechster Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen verletzten die Grundrechte der Klägerin, einschließlich ihres Rechts auf Wahrung ihres Rufes und ihres Eigentums.
7. Siebter Klagegrund: Der Rat habe durch die Ergreifung der angefochtenen Maßnahmen seine Befugnisse missbraucht; ein Vorgehen gegen die Klägerin unter Umgehung eines Urteils des Gerichtshofs sei kein ordnungsgemäßes Gebrauchmachen von seinen Befugnissen.

⁽¹⁾ Beschluss 2013/497/GASP des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 272, S. 46).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 971/2013 des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 272, S. 1).

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Februar 2014 — Moës/Kommission

(Rechtssache F-20/13) ⁽¹⁾

(2014/C 93/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 20.4.2013, S. 48.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 93/41	Rechtssache T-688/13: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2013 — Deloitte Consulting/Kommission	23
2014/C 93/42	Rechtssache T-693/13: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2013 — Mikhalchanka/Rat	25
2014/C 93/43	Rechtssache T-694/13: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2013 — Ipatau/Rat	25
2014/C 93/44	Rechtssache T-697/13: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2013 — Kinnarps/HABM (MAKING LIFE BETTER AT WORK)	25
2014/C 93/45	Rechtssache T-26/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Januar 2014 von Peter Schönberger gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. November 2013 in der Rechtssache F-14/12, Schönberger/Rechnungshof	26
2014/C 93/46	Rechtssache T-44/14: Klage, eingereicht am 15. Januar 2014 — Costantini u. a./Kommission	26
2014/C 93/47	Rechtssache T-51/14: Klage, eingereicht am 22. Januar 2014 — Tschechische Republik/Kommission	27
2014/C 93/48	Rechtssache T-60/14: Klage, eingereicht am 27. Januar 2014 — BMV Mineralöl Versorgungsgesellschaft/HABM — Delek Europe (GO)	27
2014/C 93/49	Rechtssache T-64/14: Klage, eingereicht am 29. Januar 2014 — Good Luck Shipping/Rat	28
 Gericht für den öffentlichen Dienst 		
2014/C 93/50	Rechtssache F-20/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Februar 2014 — Moës/Kommission	29





Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE